

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 35

Artikel: Ein Unterrichtsgesetz für den Kt. Schwyz im Entwurf : II.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Unterrichtsgesetz für den Kt. Schwyz im Entwurf.

II.

I und II setzen als Maximum für die Primarschülerzahl unter einer Lehrkraft:

Bei gesammten 7 Klassen : 60.

Bei weniger Klassen : 70.

Bei nur einer Klasse : 80.

(Nach nahezu einstimmigem Urtheil der zürcherischen Lehrerschaft ist diese Auffassung in ihrer Schlussfolgerung eine verfehlte! Jenes Urtheil lautet dahin: Einklassenschulen ertragen im Interesse der Einzel- und Eigenbeschäftigung der Schüler deren eine geringere Zahl, als mehrklassige. — Das Lehrerkapitel des Bezirks Zürich, in seiner Mehrheit für die Einklassenschulen in grösseren Ortschaften entschieden votirend, bedingte sie durch die Einschränkung: « sofern die Schülerzahl nicht 50 übersteigt. » Nicht wenige Lehrer mit hoher Schülerzahl gelangten zu der Praxis, die grosse Klasse in zwei Abtheilungen zu schneiden, von denen gleichzeitig je die eine Lektion erhielt, die andere für sich arbeitete.)

I und II. Turnen nur der Knaben vom 10. Altersjahr an. (Für den Beginn dieses Unterrichtszweiges im Kanton Schwyz ist wol das eidgenössische Minimum das einzige Erreichbare.)

I fordert obligatorisch Gemeindeschulbibliotheken, geäufnet durch jährliche Beiträge von Fr. 20 bis 50, doppelt geleistet sowol von der Gemeinde als vom Staat in je gleichem Betrage; II empfiehlt bloss den Gemeinden die Anlegung und Mehrung ohne staatliche Beihilfe.

(II will hier wie anderwärts auch gar zu sehr die Staatskasse schonen.)

I und II setzen übereinstimmend strenge Absenzenbussen und Sicherung von deren Bezug fest. (Möge solche Strenge nur nicht eine bloss «papierene» sein!)

I und II wollen definitive Lehrerpatente für 3 bis 6 Jahre, provisorische für 1 bis 2 Jahre ertheilen; die Erneuerung erfordert wiederholte Prüfung. Nur I unterscheidet bei den definitiven Patenten eine 1. und 2. Klasse, von denen die erstern ohne Prüfungswiederholung erneuert werden können.*)

(Was soll diese abnorme Prüfung eigentlich nützen? Besonders gegenüber einer so kärglich besoldeten Lehrerschaft, zu der sich Kapazitäten kaum eindrängen werden! Welch eine andere Standes- oder Berufsperson hat sich im Kanton Schwyz ähnlicher Massregelung zu unterziehen? Weg mit diesem Zopf, der ein richtiger Auswuchs des alten Kirchenregiments ist!)

I. Das Amt eines Kantonsrathsmitglieds ist das einzige, das ein Lehrer ohne spezielle Genehmigung durch den Erziehungsrath übernehmen darf; II gestattet selbst diese Ansnahme nicht.

(Offenbar sähen die Herren nicht gern eine, ob auch noch so geringe Zahl von Lehrern im Kantonsrath; diese wären ein zu unangenehm wirkendes Ferment.)

I und II. Primarlehrer dürfen weder Mitglieder noch Aktuare des Gemeindeschulraths sein, können aber zur Beteiligung an dessen Berathungen berufen werden.

(Die Lehrer sollten immer, sofern sie nicht Verhandlungen wegen, die sie persönlich betreffen, anstandshalber austreten, berathende Stimme in der nächsten Aufsichtsbehörde haben.)

I und II sehen kantonale Instruktionskurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen (für weibliche Handarbeit) vor, ebenso Wiederholungskurse für Lehrer, abzuhalten im Kantonseminar während dessen Ferien, wobei die Theil-

nehmer Wohnung und Kost vom Staat erhalten. Eine Alters-, Wittwen- und Waisenkasse ist für die Lehrer obligatorisch, wozu der Staat jährlich Fr. 500 einzahlt.

(Hier tritt doch das kantonale Gemeinwesen, wenn auch in sehr bescheidenem Masse, materiell unterstützend hinzu.)

I. Minimum der Lehrerbesoldungen: An der Sekundarschule:

Lehrer	Fr. 1400	nebst Wohnung.
Weltliche Lehrerin	» 1000	
Ordensschwestern	» 700	

An Primarschulen:

Lehrer	Fr. 800	nebst Wohnung, Garten und Holz.
Weltliche Lehrerin	» 700	
Ordensschwestern	» 450	

Staatliche Dienstalterszulagen:

Vom 6. bis 10. Dienstjahr	Fr. 50,
» 11. » 15.	» 100,
» 16. Dienstjahr an	» 150.

Die Ruhegehalte betragen nach 30 Dienst- und 65

Altersjahren die Hälfte der Besoldung sammt Altersrente. Die Stellvertretung eines kranken Lehrers zahlt dieser zu $\frac{1}{3}$, die Gemeinde zu $\frac{2}{3}$.

II schweigt vollständig über die Höhe oder besser die Niedrigkeit der Lehrerbesoldungen und sieht nur Staatsbeiträge in unbestimmtem Mass an die Primarschulkassen ungünstig situirter Gemeinden vor.

I setzt die gesammte Staatsausgabe für das öffentliche Schulwesen auf Fr. 30,000 an, wovon die Hälfte auf die Lehrerbesoldungen fallen würde, die Inspektorenbesoldung aber vergessen zu sein scheint. Das Seminar kostet den Kanton Schwyz, Dank der Jütz'schen Stiftung, bloss jährliche Fr. 2500. — II stellt kein Budget auf.

(Die Ansätze von I betreffend Lehrerbesoldung und Belastung der Staatskasse sind immerhin sehr bescheidener Natur. Aber sie konstatiren doch den guten Willen, auf dieser noch gar so schmalspurigen Bahn etwas Raum zu erobern. Die vollständige Negation solchen Vorgehens im Entwurf II beweist in auffälliger Weise, dass zur Zeit in den massgebenden Kreisen des Kantons Schwyz wol nicht das Verständniss, dagegen der gute Wille für eine intensive Hebung des Volksschulwesens abhanden steht. — Auch in den Benziger'schen Vorschlägen hat die Minderbesoldung der Lehrerinnen ihre sehr bedenkliche Seite. Gleiche Arbeit, gleicher Lohn! Im umgekehrten Fall wird die Nachfrage nach den theurern Lehrkräften auf eine Weise herabgedrückt, dass unmöglich ein tüchtig gebildeter und strebsamer Lehrerstand aufkommen kann. Damit aber möchte eben den leitenden Herren recht gedient sein.)

I und II fordern einen Inspektor oder auch mehrere. Sie sind zugleich Präsidenten der Primarlehrerkonferenzen. Eine besondere Konferenz ist für die Lehrerinnen, ebenso für die Sekundarlehrer vorgesehen. Eine kantonale Synode kommt ausser Betracht.

(Theile und herrsche! — wird selbst in Gegenden «reiner» Demokratie in alt bewährter Weise fort und fort praktizirt. Dass das schwyzerische Inspektorat auch in Zukunft wie bisher ein rein «geistliches» und also kein fachmännisches sein wird, mag auch als selbstverständlich erscheinen.)

(Zum Schlusse sei noch einer reinen Formsache gedacht. Die Seminarreglements I und II gebrauchen die sich allzu verwandten Ausdrücke «Direktion» und «Direktor» neben einander zur Bezeichnung ungleicher Beamtungen. Verwechslung zu vermeiden, möchte statt des erstern Namens besser «Aufsichtsbehörde» gesetzt werden.)

*) Selbstverständlich sind die „geistlichen“ Schulmeister von diesen Prüfungen dispensirt!